

An die
Curricula-Kommission ULG SoWi & ReWi der
Karl-Franzens-Universität Graz
Ass.-Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch

Graz, am 17.10.2016

**Stellungnahme zur Änderung des Curriculums “Executive MBA in General Management”
– Zusendung des Entwurfes am 01.07.2016**

Sehr geehrte Kommission, sehr geehrte Frau Prof. Gunacker-Slawitsch!

Das Curriculum wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz begutachtet. Wir übersenden hiermit unsere Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der unten angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,
für das Referat für Bildungspolitik

Hartmut Derler
Elena Weigle
Philipp Wurm



Grundsätzliches. Die ÖH Uni Graz begrüßt die Erweiterung des Universitätslehrganges auf 120 ECTS, da sich UNI for LIFE, als Tochtergesellschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, in unseren Augen nicht am europaweit zu beobachtenden "Dumping" von akademischen Graden beteiligen sollte und diese Erweiterung somit als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten ist.

An dieser Stelle sei ein weiteres Mal erwähnt, dass sich die ÖH Uni Graz für einen deutlich niedrigeren Lehrgangsbeitrag für Studierende der Uni Graz durch entsprechende Sonderkonditionen ausspricht.

ad §1 Abs. 4. Aus Sicht der ÖH Uni Graz sind die Zulassungsvoraussetzungen unter §1(4) teilweise unklar definiert.

Durch die definierten Voraussetzungen in §1 Abs. 4a kam die Frage auf, welchen Mehrwert der Lehrgang in Bezug auf die Fähigkeiten der Absolventen bietet, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die als Absolventen des Lehrgangs die "Grundlagen des Managements" beherrschen sollen, bereits Absolventen eines betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und/oder rechtswissenschaftlichen Studiums oder Absolventen eines betriebswirtschaftlich, volkswirtschaftlich und/oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Universitätslehrganges der Karl-Franzens-Universität Graz sein sollten bzw. anderweitig eine gleichwertige Qualifikation mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Führungskraft im Managementbereich nachweisen müssen.

In Bezug auf den Nachweis der Englischkenntnisse durch ein "gleichwertiges" Zeugnis ist eine Präzisierung erforderlich. In dem aktuellen Entwurf wird nicht deutlich, welche Zeugnisse als gleichwertig anerkannt werden und welche nicht ausreichend sind, sowie welches Ausmaß an absolvierten Semesterstunden für die zu absolvierenden Englischfächer als äquivalent angesehen wird.

Laut §4 wird der Universitätslehrgang Executive MBA in General Management in deutscher und englischer Sprache abgehalten. Welche Deutschkenntnisse für die Zulassung zum Universitätslehrgang notwendig sind, wurde nicht geregelt.

ad §1 Abs. 5. Es geht klar hervor, dass die Zahl der Studienplätze des Universitätslehrgangs beschränkt ist. Auf Verwunderung ist folgender Satz gestoßen:

"Die Zahl der Studienplätze ist somit beschränkt und wird nach pädagogisch-didaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für jede neue Durchführung nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leitung durch die wirtschaftliche Leitung des Universitätslehrganges festgelegt."

Aus Sicht der ÖH Uni Graz ist es sehr bedenklich, die Zahl der Studienplätze für jede neue Durchführung des Lehrgangs nach "Gesichtspunkten" festzulegen, die an dieser Stelle nicht klar definiert sind. Weiters zeichnet es nicht die Qualität des ULGs aus, wenn die schnellsten BewerberInnen den geeignetsten BewerberInnen vorgezogen werden.

ad § 2 Abs. 4. Aus diesem Absatz wurden die VU's gestrichen, obwohl VUs nach wie vor Teil des vorliegenden geänderten Curriculums sind.

ad § 3 Abs. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Lehrveranstaltung I.2 "Leading Projects and Teambuilding" I.1 "Methods and Tools for Project Management" als Voraussetzung angedacht ist, wobei beide LVs für das dritte Semester angedacht sind. Selbiges gilt für J "Executive Management" und I "International Project Management", sowie für L.3 "Masterarbeit" und L.2 "Masterseminar". Es muss Sorge getragen werden, dass Studierenden trotz



inhaltlicher Voraussetzung zweier Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters keine verzögerte Studiendauer erwächst (z.B. durch das Angebot von Block-Lehrveranstaltungen) und dass selbiges im Curriculum festgehalten wird.

ad § 4. Allgemein betrachtet liest sich ein großer Teil des Curriculums wie ein Leitbild. Hierbei wäre einiges an Nachschärfung angebracht. Es ist definiert, dass der Universitätslehrgang berufsbegleitend organisiert ist und der Unterricht in geblockter Form stattfindet. Es wurde nicht definiert, wann diese geblockten Einheiten stattfinden sollen (Wochenende, Abends...) und ob diese sich nach den zeitlichen und beruflichen Anforderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten. Weiters wurde nicht geregelt, wie mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern umzugehen ist, die durch den gewählten Zeitpunkt nicht an den Einheiten teilnehmen können (Ersatzeinheiten o.ä.).

ad § 5 Abs. 2. Es wird erwähnt: "Gegenstand der Masterprüfung sind (a) die öffentliche Verteidigung/Präsentation der Masterarbeit [~~z.B. maximal 20 Minuten~~], (b) das Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, und (c) eines der folgenden." Hier sollte noch nachgeschärft werden, wie lange (a), (b) und (c) dauern sollen und die Gesamtdauer der Masterprüfung festgelegt werden.

ad § 6 Abs. 2. Aus unserer Sicht geht aus diesem Absatz nicht eindeutig hervor, ob die wissenschaftliche Lehrgangsführung den Lehrgangsbeitrag nur vor oder auch während eines Durchganges, also rückwirkend, anpassen kann. Wir bitten um Klarstellung um unnötige Verunsicherung bei den potentiellen TeilnehmerInnen zu vermeiden; dies ist bestimmt auch im Sinne der Anbieter.

ad § 8. Aus Sicht der ÖH Universität Graz ist es problematisch, dass für die Übergangsphase des auslaufenden ULGs nur 2 Semester angedacht sind. Vor allem hinsichtlich einer abschließenden Masterarbeit könnten Studierenden, die ihren ULG nebenberuflich absolvieren, Verzögerungen erwachsen, die schlussendlich zu einer Zwangsumstellung und einer verlängerten Studiendauer führen. Daher wäre aus Sicht der ÖH Uni Graz eine Übergangsphase von mindestens 4 Semestern angebracht.

Darüber hinaus fehlt eine Anerkennungsliste der Lehrveranstaltungen vom alten auf das neue Curriculum.

